

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Korb

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 08.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

§ 4 Bürgermeister

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Liquiditätsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;

§ 2

§ 5 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

§ 5 Betriebsleitung

(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.

§ 3

§ 6 enthält folgende Fassung:

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Korb, den 09.06.2021

gez. Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.